

Abschätzung des eigenen Einkommens hat sich jedes Ausschußmitglied der Betheiligung an der Beschlußfassung zu enthalten. Die absolute Stimmenmehrheit ist bei den Beschlüssen entscheidend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist berechtigt, bei den Sitzungen einen Kassen- bez. Kanzleibeamten zuzuziehen. Den genannten Beamten steht ein Stimmrecht jedoch nicht zu.

§ 20. Die Ergebnisse der Abschätzungen sind in das bereits vorbereitete Kataster vom Vorsitzenden oder einem der im § 19 Absatz 6 genannten Beamten einzutragen. Letzteres ist sodann dem Stadtrate zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21. Wer bei den Abschätzungen übergangen worden ist oder erst im Laufe des Jahres beitragspflichtig wird, gelangt nachtragsweise im Kataster zur Einstellung. Die deshalb nötigen Nachschätzungen werden von den beiden stadträtlichen Mitgliedern des Anlagenausschusses bewirkt.

§ 22. Den Anlagenschuldnern werden Anlagenzettel zugefertigt, in welchen die Höhe der Gemeindesteuer vom Grundbesitz und der Anlagen vom Einkommen die Zahlungstermine und die Reklamationsfrist angegeben sind. Außerdem wird vom Stadtrate eine einmalige Bekanntmachung im Amtsblatte erlassen, in welcher die Zahl der zur Erhebung gelangenden Anlagensätze, die Reklamationsfrist und die Zahlungstermine enthalten sind. Sollte einmal beschlossen werden, die Steuer vom Grundbesitz schon vor den Anlagen vom Einkommen zu erheben, so genügt jedesmal eine mindestens 8 Tage vor dem Zahlungstermine im Amtsblatte zu erlassende Bekanntmachung und es bedarf einer besonderen Zufertigung nur bei etwaiger Veränderung des Steuersatzes.

§ 23. Gegen die Einschätzung des Anlagenausschusses steht dem Beitragspflichtigen das Rechtsmittel der Reklamation zu. Die Reklamation ist bei Verlust des Rechtsmittels binnen 3 Wochen von Behändigung des Anlagenzettels angerechnet schriftlich beim Stadtrat einzureichen oder mündlich daselbst zu Protokoll zu geben. Wird infolge einer gegen die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer eingewendeten Reklamation oder Berufung die Einschätzung zur Staatseinkommensteuer abgeändert, so sind die von den Staatsbehörden hierbei getroffenen Entscheidungen ohne Weiteres auch für die Heranziehung des betreffenden Steuerzahlers zu den städtischen Anlagen wirksam. Werden Reklamationen gegen die Staatseinkommensteuer von den staatlichen Behörden lediglich aus formellen Gründen abgewiesen, so ist insoweit noch eine Reklamation gegen die Heranziehung zu den städtischen Anlagen zulässig. Was diese letztgedachten Reklamationen sowie die Reklamationen von Beitragspflichtigen, deren Einkommen nicht auf Grund des Staats-Einkommensteuer-Katasters festgestellt worden ist, betrifft, so gilt hinsichtlich deren Erledigung Folgendes:

- 1., Der Beitragspflichtige hat bei der Einwendung der Reklamation dieselbe unter genauer Angabe der Höhe seiner Einnahmen und der zulässigen Abzüge bei Vermeidung der Abweisung zu begründen und seine Angaben zu bescheinigen.
- 2., Ueber die Reklamation ist zunächst der Anlagenausschuß gutachtlich zu hören, welcher die Sache unter Berücksichtigung der angebotenen Beweismittel zu erörtern hat.

In Fällen, in denen ein Reklamant zur Begründung seiner Reklamation zur Vorlegung seiner Bücher beziehentlich zur eidlichen Bestärkung sich erboten, hat der Anlagenausschuß die thatsächlichen Verhältnisse soweit möglich genau festzustellen.

- 3., Die Entscheidung erfolgt hiernach in erster Instanz durch den Stadtrat. Dieser hat, falls ihm die Erörterungen des Anlagenausschusses noch nicht genügend erscheinen, vorher noch weitere Erörterungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, insbesondere hat er vom Reklamanten Auskunft über bestimmte auf seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse bezügliche Fragen und beziehentlich Vorlegung von Urkunden zu fordern.

§ 24. Die Entscheidung des Stadtrats ist mit Gründen zu versehen und dem Reklamanten zuzufertigen. Gegen dieselbe steht dem Reklamanten innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an (diesem nicht mitgerechnet) das Rechtsmittel des Rekurses an die königliche Kreishauptmannschaft Bautzen zu. Die Bezahlung der ausgeschriebenen Anlagen wird durch die Reklamation nicht aufgehalten, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des Zuvielgezählten zu den bestimmten Terminen erfolgen. Die Berichtigung von Rechnungsirrtümern kann jeder Zeit gefordert werden.

§ 25. Die Abgabenbeiträge sind an die Stadthauptkasse einzuzahlen. Der Anlagenzettel (§ 22) ist wegen der zu bewirkenden Quittung bei der Zahlung vorzulegen. Vier Wochen nach dem Zahlungstermine werden diejenigen, welche mit Abenträchtigung der Anlagen noch im Rückstande verblieben sind, schriftlich unter Einräumung stägiger